

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 17. Dezember 2020, Zl. 8500-01/2020, mit welcher der

### **Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 K-GWVG verordnet:

#### **§ 1 Versorgungsbereich**

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See umfasst jene Grundstücke, welche in den Plandarstellungen vom 30.11.2020, im Maßstab 1:6.000, erstellt von der GISquadrat GmbH, 9020 Klagenfurt, als Versorgungsbereich ausgewiesen sind.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 26. Juli 2018, Zl. 8500-01/2018, mit welcher der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Seeboden der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung - Seeboden), und Zl. 8501-01/2018, mit welcher der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Lieserbrücke der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung - Lieserbrücke), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Klinar

